



**VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN
UND INFORMATIONEN**

**JANITOS
PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG
BEST SELECTION**

Stand 01.07.2018

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (Stand 01.02.2016)

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung
6. Begrenzung der Leistung
7. Ausschlüsse
8. Beginn des Versicherungsschutzes, Prämie und Versicherungssteuer
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Prämienregulierung
14. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Prämienangleichung
16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Prämienangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung
23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht
33. Begriffsbestimmung

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanz-

sanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1. Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2. Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

4. Vorsorgeversicherung

4.1. Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2. Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf die im Versicherungsschein festgesetzte Versicherungssumme begrenzt.

4.3. Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt bei privaten Haftpflichtversicherungen außerdem nicht für Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

5. Leistungen der Versicherung

5.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4. Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistung

6.1. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4. Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. 6.1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

- (1) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- (2) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4. Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5. Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer

als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10. (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichttrisiken.

7.10. (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichttrisiken oder

- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

– Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

– Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

– Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

– Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, und

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18. Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Prämienzahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes, Prämie und Versicherungssteuer

8.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt.

8.2 Die Prämien können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalprämie), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresprämien (laufende Prämien) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger Prämienzahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

8.3 Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie

9.1. Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

9.2. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

9.3. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

10.1. Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungs-

frist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 10.3 bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Gestrichen

13. Prämienregulierung

13.1. Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2. Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.

13.3. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgen.

13.4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Prämienangleichung

15.1. Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämien nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt.

15.2. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Prämien der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Der Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgeprämien um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgeprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgeprämien nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4. Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

16.1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

16.3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Prämienangleichung

Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger

Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1. Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1. Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2. Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres

in Textform gekündigt werden.

20.3. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4. Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5. Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

22.1. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2. Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2. Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3. Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte

23.4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1. Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

27.1. Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

27.2. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Betrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der betrieblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

31.2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

31.3. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

33. Begriffsbestimmung

Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V) (Stand 01.04.2016)

1. Gegenstand der Versicherung

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB (Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung) wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit des Vertrags eingetreten sind.

2. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden:

2.1. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige geleistete Leistungen;

2.2. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlichen Tätigkeit;

2.3. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.4. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

2.5. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

2.6. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.7. aus Rationalisierung und Automatisierung;

2.8. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie aus Kartell oder Wettbewerbsrechts;

2.9. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;

2.10. aus Pflichtverletzung, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leistungs- und Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;

2.11. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

2.12. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

2.13. durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

3. Begrenzung der Leistungen

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung Best Selection 2018 (Stand 01.07.2018)

Privathaftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versicherte Personen
3. Kraft-, Luft-, und Wasserfahrzeuge (Fahrzeugklausel)
4. Auslandsschäden
5. Kautionsstellung
6. Mietsachschäden
7. Fehlende Haftungsgrundlage
8. Betriebspraktika / Fachpraktischer Unterricht / Ferienjobs
9. Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater/Babysitter
10. Sachschäden durch allmähliche Einwirkung
11. Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Rückstau des Straßenkanals
12. Gewässerschaden (Restrisiko)
13. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche aufgrund von Umweltschäden gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG)
14. Schlüsselverlustrisiko
15. Forderungsausfall
16. Vorsorgeversicherung für versicherungspflichtige Hunde
17. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
18. Versehensklausel
19. Persönlichkeits-, Namensrechtsverletzungen und Diskriminierung
20. Belade- und Entladeschäden

21. Vollkasko-Selbstbehalt und SFR-Rückstufung bei Schäden am geliehenen Kraftfahrzeug
22. Betankungsschäden am geliehenen Kraftfahrzeug
23. Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca“-Deckung)
24. Ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit
25. Tätigkeit als vormundschaftlicher Betreuer
26. Nebenberuflich-freiberufliche Tätigkeit
27. Haftpflicht als Arbeitnehmer
28. Neuwertentschädigung
29. Verzicht auf Summenmaximierung
30. Rechtsschutz zur Durchsetzung versicherter Ansprüche
31. Prämienanpassung
32. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen und den Mindeststandards des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“
33. Innovationsupdate
34. Neutarif-Garantie
35. Zusatzpaket Multi-Garantie
36. Zusatzpaket Online-Schutz
 - I Zusätzliche Vereinbarung zur Single-Privathaftpflichtversicherung
 - II Zusätzliche Vereinbarung zur Partner-Privathaftpflichtversicherung

Privathaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein/Nachtrag näher bezeichneten Risiken im Rahmen der jeweiligen nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

P r i v a t p e r s o n

und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes. Nicht versichert ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1. als Familien- und Haushaltungsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3. als Inhaber (z. B. Eigentümer, Mieter, Nutznießer)
- (1) einer oder mehrerer Wohnungen, einschließlich Ferienwohnung (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer). Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Mit-eigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- (2) eines Einfamilienhauses;
- (3) eines Zweifamilienhauses;
- (4) eines Mehrfamilienhauses mit maximal 4 Wohneinheiten;
- (5) eines Ferien-/Wochenendhauses;
- (6) eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens;
- (7) eines oder mehrerer ausschließlich zu privaten Zwecken genutzter unbebauter Grundstücke ohne Flächenbegrenzung;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Immobilien und Grundstücke im Inland oder europäischen Ausland liegen und die Objekte vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen zu privaten Zwecken selbst bewohnt bzw. selbst genutzt werden.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die genannten Objekte teilweise als Büro- oder Praxisräume genutzt werden. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für das Betriebsstättenrisiko der gewerblich genutzten Räume.

- 1.4. als Vermieter, Untervermieter oder bei unentgeltlicher Überlassung
- (1) einzelner Wohnräume oder einer Wohnung im vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus;
- (2) von maximal drei Wohneinheiten mit einem Bruttojahresmietwert bis einschließlich EUR 30.000 im vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Mehrfamilienhaus;
- (3) einer oder mehrerer Eigentumswohnungen;
- (4) einer oder mehrerer unbebauter Grundstücke ohne Flächenbegrenzung;
- (5) einzelner Wohnräume an Feriengäste bis zu maximal 8 Betten (nicht gewerblich);

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung

Best Selection 2018

(6) einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses (nicht gewerblich).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Immobilien und Grundstücke im Inland oder europäischen Ausland liegen und die Objekte ausschließlich zu privaten Wohnzwecken bzw. die Grundstücke zu privaten oder forst- und landwirtschaftlichen Zwecken vermietet/verpachtet werden.

1.5. als Betreiber, Inhaber, Vermieter oder Verpächter folgender Objekte und Anlagen, sofern sie den in Ziff. 1.3 und 1.4 BBR genannten Immobilien zugehörig sind:

- (1) Garagen, Carports/Stellplätze, Gärten, Teiche und Swimmingpools;
- (2) Flüssiggastanks;
- (3) oberirdische Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung durch Erneuerbare Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung. Dazu zählen beispielsweise Photovoltaik-, Solar-, Luft-, Wasser- und Kleinwindanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke. Versicherungsschutz besteht einschließlich des Betriebs und der Stromspeisung in das elektrische Versorgungsnetz (gilt auch bei einer Gewerbeanmeldung). Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden/Endverbrauchern.

1.6. als Inhaber, Vermieter oder Verpächter von

- (1) insgesamt bis zu fünf Garagen, Carports, Stellplätzen sowie
- (2) Gartengrundstücken/Schrebergärten einschließlich der Gartenlaube,

auch wenn diese nicht den unter Ziff. 1.3 oder 1.4 BBR genannten Immobilien zugehörig sind.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Immobilien und Grundstücke ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt werden und im Inland oder europäischen Ausland liegen.

1.7. aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht Eigentum) von im außereuropäischen Ausland gelegenen

- (1) Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. 1.3 (1), (2), (3) und (5) BBR;
- (2) Wohnwagen gemäß Ziffer 1.3 (6) BBR

1.8. als Inhaber, Vermieter oder Verpächter der unter Ziff. 1.3 bis 1.7 BBR genannten Immobilien und Anlagen

- (1) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherten aufgrund dieser Immobilien und Anlagen obliegen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung oder Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Dies gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;
- (2) aus dem Miteigentum an zu diesen Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen, zum Beispiel gemeinschaftliche Zugänge (Durchgangswege) zur öffentlichen Straße, Wäschetrocknerplätze, private Park- und Stellplätze, sowie Abstellplätze für Mülltonnen;
- (3) und als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

1.9. die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters (in dieser Eigenschaft) der unter Ziff. 1.3 bis 1.6 BBR genannten Immobilien bzw. Grundstücke.

1.10. als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten

Bei den unter Ziff. 1.3 und 1.4 BBR genannten Immobilien und den zugehörigen Objekten gemäß Ziff. 1.5 BBR sind Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten bis zu einer Bausumme von EUR 300.000 mitversichert, auch wenn diese in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden.

Wird die genannte Bausumme überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

Bei Bauarbeiten an der ständig selbst bewohnten Immobilie und auf dem dazugehörigen Grundstück besteht keine Bausummenbegrenzung.

Sofern nicht bereits Versicherungsschutz gemäß Ziff. 2 BBR besteht gilt: Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zur Mithilfe bei den Bauarbeiten eingesetzten Personen (Bauhelfer) für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Auch versichert sind Ansprüche der Bauhelfer aus Personenschäden gegen die nach Ziff. 2.1 bis 2.5 BBR versicherten Personen.

1.11. aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern (auch von nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern).

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden bei der Teilnahme an Radrennen (zum Beispiel Straßenrundfahrten, Triathlon etc.) sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

1.12. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen sind eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeugrennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

1.13. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

1.14. als Reiter bzw. Fahrer

- (1) bei der Benutzung fremder Pferde und/oder
- (2) bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer.

Dieser Versicherungsschutz ist nur gültig, soweit für den Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz aus einer anderweitig bestehenden Versicherung erlangt werden kann.

1.15. als Tierhalter oder Tierhüter

1.15.1. Versicherungsschutz besteht als Halter von

- (1) Blinden-, Behindertenbegleit-, Hör- und Signalhunden
- (2) zahmen Haustieren,
- (3) gezähmten Kleintieren und Bienen
- (4) wilden Kleintieren in Terrarien im Haushalt, sofern die Haltung den gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen entspricht. Hierzu zählen unter anderem (auch giftige) Spinnen, Skorpione, Schleichen, Eidechsen, Chamäleons, Leguane, Geckos, Warane und Schlangen. Mitversichert ist der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen zum Einfangen eines versehentlich entwichenen gefährlichen Tieres. Diese Aufwendungen sind auf EUR 10.000 je Versicherungsfall begrenzt.

Kein Versicherungsschutz besteht als Halter von allen nicht unter (1) genannten Hunden, Pferden und sonstigen Reit- und Zugtieren, Rindern, Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, sowie allen nicht unter die Bestimmungen von Punkt (4) fallenden wilden Tiere.

1.15.2. Versicherungsschutz besteht als nicht gewerbsmäßiger Hüter von

- (1) Hunden und sonstigen zahmen Haustieren,
- (2) Pferden und sonstigen Reit- und Zugtieren,
- (3) gezähmten Kleintieren und Bienen

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Kein Versicherungsschutz besteht als Hüter von Rindern, wilden Tieren sowie von Tieren die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Der Versicherungsschutz für das Hüten der Tiere wird nur geboten, soweit für den Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz aus einer anderweitig bestehenden Versicherung erlangt werden kann.

2. Versicherte Personen

2.1. Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner

Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers. Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

2.2. Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft des Versicherungsnehmers, solange

- (1) er in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebt und
- (2) sowohl Partner als auch Versicherungsnehmer unverheiratet sind bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung

Best Selection 2018

2.3. Kinder

2.3.1. Minderjährige Kinder

Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) des Versicherungsnehmers und seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners.

2.3.2. Volljährige Kinder

- (1) Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) des Versicherungsnehmers und seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit zumindest einem versicherten Elternteil oder in einer Pflege-/Behinderteneinrichtung leben.
- (2) Sind die Voraussetzungen gemäß (1) nicht erfüllt, besteht Versicherungsschutz, solange die volljährigen Kinder weder verheiratet sind, noch in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - das Kind hat das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet.
 - das Kind absolviert eine Schulausbildung, eine berufliche Erstausbildung (Lehre und/oder Studium), eine daran anschließende weitere Ausbildung oder befindet sich in einer maximal ein Jahr dauernden Wartezeit zwischen diesen Ausbildungen. Nicht versichert sind hingegen sonstige Ausbildungsabschnitte nach Beendigung der versicherten Ausbildungen, wie zum Beispiel Referendarzeit oder berufliche Fortbildungsmaßnahmen.
 - das Kind befindet sich im Anschluss an die versicherten Schul- oder Berufsausbildungen in einer maximal ein Jahr dauernden Wartezeit bis zum Erhalt eines Studien-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes – auch dann, wenn in dieser Zeit eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird und/oder das Kind arbeitslos gemeldet ist.
 - das Kind leistet vor, während oder in unmittelbarem Anschluss an die versicherten Berufsausbildungen Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienst, einen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr.

2.4. Angehörige

Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Angehörigen des Versicherungsnehmers und seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder in einer Pflege- oder Behinderteneinrichtung bzw. in einer sonstigen Alteinrichtung leben.

Als Angehörige gelten:

- Geschwister (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegegeschwister),
- Eltern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern)
- Großeltern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegegroßeltern)
- Enkelkinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeenkelkinder)

2.5. Kinder und Angehörige des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Die Bestimmungen der Ziff. 2.3 und 2.4 BBR finden für die Kinder und Angehörigen des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft entsprechende Anwendung. Abweichend davon endet die Mitversicherung jedoch in jedem Fall mit der Beendigung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem nichtehelichen Partner und dem Versicherungsnehmer.

2.6. Sonstige Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers

Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller nicht unter Ziff. 2.1 bis 2.5 BBR genannten Personen,

- die in dauerhafter häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben oder
- die vorübergehend in den Familienverbund eingegliedert werden, auch wenn sie nicht auf Dauer im Haushalt des Versicherungsnehmers leben (z. B. Au-Pair, Austauschschüler oder Ferien- und Übernachtungsgäste). Die Mitversicherung entfällt mit der Beendigung der vorübergehenden häuslichen Gemeinschaft. Dieser Versicherungsschutz ist nur gültig, soweit Versicherungsschutz nicht aus einer anderweitig bestehenden Versicherung erlangt werden kann.

Kein Versicherungsschutz besteht für Wohngemeinschaften.

2.7. Vom Versicherungsnehmer betreute Person

Versicherungsschutz besteht für eine vom Versicherungsnehmer gemäß den Bestimmungen der Ziff. 25 BBR betreute Person, soweit sie nicht bereits zu den unter Ziff. 2.1 bis 2.5 BBR genannten Personen gehört. Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes richten sich nach den Bestimmungen der Ziff. 25 BBR.

2.8. Im Haushalt tätige Personen

Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber im Haushalt lebende Kinder, pflegebedürftige Personen oder Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

2.9. Freiwillige Helfer

Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.8 BBR bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die den Helfern durch die freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.

2.10. Gegenseitige Ansprüche der versicherten Personen

2.10.1. Ansprüche der versicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der unter Ziff. 2.6 bis 2.9 BBR genannten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Für die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der unter Ziff. 2.1 bis 2.5 BBR genannten Personen gegen den Versicherungsnehmer bleibt der Versicherungsschutz auf Regressansprüche gemäß Ziff. 2.10.4 BBR beschränkt.

2.10.2. Ansprüche der versicherten Personen untereinander

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personenschäden der unter Ziff. 2.6 bis 2.9 BBR genannten Personen gegen die unter Ziff. 2.1 bis 2.5 BBR genannten Personen.

Für alle sonstigen gesetzlichen Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander bleibt der Versicherungsschutz auf Regressansprüche gemäß Ziff. 2.10.4 BBR beschränkt.

2.10.3. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen

Für die gesetzlichen Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen weitere Versicherungsnehmer oder gegen die versicherten Personen bleibt der Versicherungsschutz auf Regressansprüche gemäß Ziff. 2.10.4 BBR beschränkt.

2.10.4. Regressansprüche

Abweichend von Ziff. 7.4 bzw. 7.5 AHB besteht Versicherungsschutz für etwaige übergangsfähige Regressansprüche aus Personenschäden von Sozialversicherungs-/Sozialhilfeträgern, privaten Versicherungen, privaten/öffentlichen Arbeitgebern oder sonstigen Dritten.

2.11. Nachversicherungsschutz und Ende der Mitversicherung

Entfällt die Mitversicherung der in Ziff. 2.1 bis 2.5 BBR genannten Personen weil beispielsweise

- der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- die Ehe rechtskräftig geschieden oder die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde,
- die häusliche Gemeinschaft des Partners der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer beendet wurde,
- ein volljähriges, nicht in häuslicher Gemeinschaft mit zumindest einem Elternteil lebendes Kind geheiratet hat oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen ist,

besteht der Versicherungsschutz für ein Jahr nach Fortfall der Mitversicherung weiter. Wird von den Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der Janitos Versicherung AG beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Wird die nächste Prämienrechnung nach dem Tod des Versicherungsnehmers durch den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung

Best Selection 2018

3. Kraft-, Luft-, und Wasserfahrzeuge (Fahrzeugklausel)

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

3.1. folgenden Kraftfahrzeugen und Anhängern:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuganhänger, die nicht versicherungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- (3) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (5) selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (6) nicht selbst fahrende Arbeitsmaschinen, zum Beispiel zum Rasenmähen oder Schneeräumen;
- (7) Golfwagen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, sofern aus einer anderweitig bestehenden Versicherung kein Versicherungsschutz geboten werden kann;
- (8) Krankenfahrstühle und Elektrorollstühle mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, sofern aus einer anderweitig bestehenden Versicherung kein Versicherungsschutz geboten werden kann;
- (9) motorisierte Kinder- und Spielfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (10) ferngelenkte Landfahrzeugmodelle.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten).

3.2. folgenden Luftfahrzeugen:

- (1) Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, unbemannte Ballone, Spiel- und Sportlenkdrachen), die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) private Luftfahrzeuge (mit oder ohne Motor/Treibsatz) bis max. 5 kg Fluggewicht, wenn diese privat - nicht (neben)beruflich / gewerblich - und gemäß der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten gebraucht werden. Insbesondere sind Flüge außerhalb der Sichtweite des Piloten sowie Flüge im kontrollierten Luftraum oder in Flugverbotszonen ohne vorherige Freigabe durch die Flugverkehrs-kontrollstelle nicht erlaubt.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn diese Luftfahrzeuge der Versicherungspflicht unterliegen.

3.3. folgenden Wasserfahrzeugen:

- (1) eigene Wasserfahrzeuge (Fahrzeuge, die sich im Eigentum eines oder mehrerer Versicherter befinden)
 - ohne Segel und Motoren;
 - mit Segeln bis 20 qm Segelfläche;
 - mit Motoren mit einer Motorstärke bis 11,03 kW/15 PS. Versicherungsschutz besteht auch, wenn für das Führen eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Der Versicherungsschutz für eigene Wasserfahrzeuge mit Motor gilt nur, soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

- (2) fremde Wasserfahrzeuge (Fahrzeuge, die sich nicht im Eigentum eines oder mehrerer Versicherter befinden)
 - ohne Segel und Motoren;
 - mit Segeln (ohne Segelflächenbegrenzung), zum Beispiel Windsurfbretter;
 - mit Motoren mit einer Motorstärke bis 11,03 kW/15 PS;
 - mit Motoren mit einer Motorstärke über 11,03 kW/15 PS, wenn für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist
 - mit Motoren mit einer Motorstärke über 59 kW/80 PS, sofern sich der Gebrauch auf eine gelegentliche Nutzung beschränkt und keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Der Versicherungsschutz für fremde Wasserfahrzeuge mit Motor gilt nur, soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

- (3) ferngelenkte Wassersportmodelle.

3.4. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Schäden durch den Besitz oder Gebrauch von Strandseglern, Strandstehseglern, Eisseglern und Kitesport-Geräten (zum Beispiel Kite-Drachen, -Boards oder -Buggys).

4. Auslandsschäden

4.1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

- (1) die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;
- (2) die bei einem Aufenthalt im europäischen Ausland eingetreten sind;
- (3) die bei einem vorübergehenden Aufenthalt im außereuropäischen Ausland eingetreten sind.

4.2. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.3. Sofern an anderer Stelle dieser Bedingungen oder im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen in Ziff. 4.1 BBR in Verbindung mit Ziff. 4.2 BBR für alle über diesen Vertrag versicherten Schadenereignisse.

5. Kautionsstellung

Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung bei einem Versicherungsfall eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von EUR 150.000 zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsstellung höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsstellung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsstellung verfallen ist.

6. Mietsachschäden

6.1. Schäden an unbeweglichen Sachen

6.1.1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden – einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.1.2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- (1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;
- (3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (4) Schäden infolge von Schimmelbildung.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung

Best Selection 2018

6.2. Schäden an beweglichen Sachen

6.2.1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen geliehener, gemieteter, gepachteter oder geleaster beweglicher Sachen – einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

6.2.2. Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Inventar und Einrichtungsgegenständen in Ferienwohnungen, -häusern, Hotelzimmern und sonstigen fest installierten Ferienunterkünften (auch Schiffskabinen und Schlafwagen) – einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadeneignis und Versicherungsjahr EUR 200.000 je Schadensfall.

6.2.3. Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch

- (1) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen. Versichert sind jedoch Leihmittel oder sonstige bewegliche Sachen, die dem Versicherten im Rahmen einer versicherten Ausbildung oder einer Tätigkeit gemäß Ziff. 8 BBR geliehen oder zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- (3) Schäden durch das Abhandenkommen von Geld, Urkunden, Schmuck und Wertpapieren;
- (4) Schäden an Kraftfahrzeugen, Anhängern, sonstigen motorisierten Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Segelbooten über 20 qm Segelfläche.

7. Fehlende Haftungsgrundlage

7.1. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers ersetzt der Versicherer Schadenersatzansprüche auch dann, wenn eine Haftung oder Schadenersatzverpflichtung aufgrund Gesetzes oder rechtskräftigen Urteils der Höhe oder dem Grunde nach nicht gegeben ist. Der Umfang der Leistungen beschränkt sich auf die in (1) bis (4) beschriebene Schadenfälle und Höchstersatzleistungen.

(1) Nicht deliktfähige Kinder und Erwachsene

Schadenfälle, für die eine versicherte Person gemäß § 827 BGB oder § 828 BGB nicht verantwortlich ist (zum Beispiel Schäden durch Demenzerkrankte oder Kinder unter 7 Jahre).

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel Aufsichtspflichtige) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadeneignis für Sach- und Vermögensschäden EUR 200.000 sowie für Personenschäden die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.

(2) Gefälligkeitsschäden

Schadenfälle, die vom Versicherten im Rahmen einer unentgeltlichen und aus Gefälligkeit erbrachten Hilfeleistung verursacht werden.

Berufliche Tätigkeiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Als Höchstentschädigung je Schadeneignis gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.

(3) Nicht schuldhafter Schlüsselverlust

Schlüsselverlustschäden gemäß Ziff. 14 BBR, die vom Versicherten nicht schuldhaft verursacht wurden (zum Beispiel durch Beraubung).

Die Entschädigungs- und Höchstersatzleistung erfolgt im Umfang der Ziff. 14 BBR.

(4) Sonstige Schäden ohne Haftungsgrundlage

Sonstige Schadenfälle, die zwar vom Versicherten verursacht wurden, für die jedoch keine Haftungsgrundlage gegeben ist.

Die Höchstleistung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf EUR 1.000 begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadeneignis EUR 100 selbst.

7.2. Nachrangigkeit der Leistungen (Subsidiarität)

Die Leistungen gemäß Ziff. 7.1 BBR werden nachrangig erbracht, das heißt sie werden nur erbracht, soweit kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger oder private Versicherung) leistungspflichtig ist.

8. Betriebspraktika / Fachpraktischer Unterricht / Ferienjobs

8.1. Mitversichert ist die Teilnahme an Betriebspraktika oder am fachpraktischen Unterricht im Rahmen der Schulausbildung/des Studiums an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität (z. B. Laborarbeiten). Gleiches gilt für Tätigkeiten von Schülern und Studenten im Rahmen eines Ferienjobs.

8.2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gebäuden und Einrichtungen sowie wegen Schäden an Lehrmitteln oder sonstigen beweglichen Sachen, die dem Versicherten im Rahmen der gemäß Ziff. 8.1 versicherten Tätigkeiten geliehen oder zur Verfügung gestellt werden.

Der Umfang, die Höchstersatzleistung und Selbstbeteiligung sowie die Begrenzung (Ausschlüsse) der Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Ziff. 6 BBR.

8.3. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

9. Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater/Babysitter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater/Babysitter, insbesondere aus der übernommenen Betreuung fremder minderjähriger Kinder, auch außerhalb der eigenen Wohnung (z. B. in fremden Wohnungen, auf Spielplätzen oder bei Ausflügen).

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.7 AHB und Ziff. 1 BBR – auch wenn diese Tätigkeit beruflich ausgeübt wird. Eine Verdiensthöchstgrenze besteht nicht.

Nicht versichert ist die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen (z. B. Kindertagesstätten, Kindergärten oder -horte) oder wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.

Mitversichert sind außerdem

- (1) die gesetzliche Haftpflicht der fremden Kinder während der Obhut,
- (2) Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden, die sich die fremden Kinder untereinander zufügen.
- (3) Haftpflichtansprüche aus Personenschäden der fremden Kinder gegen die Tagesmutter, den Tagesvater oder den Babysitter,

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Sachen und dem Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

10. Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen in die Versicherung sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die entstanden sind durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

11. Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Rückstau des Straßenkanals

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch häusliche Abwässer (auch bei einem Rückstau des Straßenkanals).

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Betreiben einer privat genutzten Abwassergrube ohne Einleitung von Abwässern in ein Gewässer.

12. Gewässerschaden (Restrisiko)

Eingeschlossen sind Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko – (Versicherung des so genannten Gewässerschaden-Restrisikos) wie nachfolgend beschrieben:

12.1. Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

12.2. Abweichend vom vorherigen Absatz besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- (1) von unter- und oberirdischen Heizöltanks des innerhalb dieser Versicherung mitversicherten Einfamilien-, Zweifamilien-, Mehrfamilien-, Ferien- oder Wochenendhauses;

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung

Best Selection 2018

- (2) von Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 2000 l/kg nicht übersteigt. Werden die Beschränkungen überschritten, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung.

12.3. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

12.4. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

12.5. Abweichend von Ziff. 1.1 AHB sind – auch ohne dass eine Gewässeränderung droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers eingeschlossen, die dadurch verursacht werden, dass gewässerschädliche Stoffe bestimmungswidrig aus den versicherten Anlagen ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen von gewässerschädlichen Stoffen in Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Anlagen selbst.

12.6. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

12.7. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

13. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche aufgrund von Umweltschäden gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG)

13.1. Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Ansprüche oder Ansprüche zur Sanierung gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- (1) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- (2) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasen, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

13.2. Nicht versichert sind

- (1) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

(2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

13.3. Ausland

Der Versicherungsschutz beschränkt sich – abweichend von Ziff. 4 BBR – auf Versicherungsfälle die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

14. Schlüsselverlustrisiko

14.1. Verlust privater Schlüssel

14.1.1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privaten Schlüsseln (auch Codekarten und andere Schlüsselarten, sofern sie die Funktion eines Schlüssels haben) für

- (1) Haus- und Wohnungstür (inkl. Garagen-, Keller- und Nebenräume) zur Mietwohnung – auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage,
- (2) fremde Räumlichkeiten,
- (3) fremde Möbel und Tresore,
- (4) fremde bewegliche Sachen,
- (5) die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit gemäß Ziff. 24 BBR,

die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Sofern notwendig und mit dem Versicherer abgeprochen, werden Bewachungskosten für Privatriskiken auch länger als 14 Tage übernommen.

Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlusts von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen die Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum. Ausgeschlossen bleiben jedoch die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden).

14.1.2. Ausgeschlossen bleiben Haftungsansprüche

- aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs),
- aus dem Verlust von Schlüsseln für motorisierte Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

Davon abweichend besteht jedoch Versicherungsschutz für den Verlust von Schlüsseln für fremde Kraftfahrzeuge, die dem Versicherten zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit / Freiwilligenarbeit gemäß Ziff. 24 BBR überlassen wurden.

14.1.3. Die Höchstleistung des Versicherers ist auf EUR 200.000 je Versicherungsfall begrenzt.

14.2. Verlust beruflicher Schlüssel

14.2.1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von beruflichen Schlüsseln (auch Codekarten und andere Schlüsselarten, sofern sie die Funktion eines Schlüssels haben) für

- (1) fremde Räumlichkeiten – auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage,
- (2) fremde Möbel und Tresore,
- (3) fremde bewegliche Sachen inkl. fremde Kraftfahrzeuge,

die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung

Best Selection 2018

14.2.2. Ausgeschlossen bleiben Haftungsansprüche

- aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs),
- aus dem Verlust von Schlüsseln für motorisierte Luft- und Wasserfahrzeuge,
- der Verlust von Schlüsseln gemäß Ziff. 14.2.1, deren Verwahrung Gegenstand der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit eines Versicherten ist oder war (z. B. Hausverwaltung, Objektschutz oder Hausmeisterdienste),
- der Verlust von Schlüsseln, die dem Versicherten oder dessen Arbeitgeber oder Dienstherren von Kunden oder sonstigen Dritten zur Durchführung der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit überlassen wurden (z. B. Pflege-, Zustell- oder Abfallentsorgungsdienste).

14.2.3. Die Höchstleistung des Versicherers ist auf EUR 200.000 je Versicherungsfall begrenzt.

15. Forderungsausfall

15.1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

15.1.1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziff. 2 BBR mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadeneignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadeneignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

15.1.2. Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Keine Anwendung finden die Ausschlüsse nach

- (1) Ziff. 7.1 AHB (Vorsatz). Demnach besteht auch Versicherungsschutz bei Vorsatz des Schadenverursachers;
- (2) Ziff. 1.15 BBR (Tierhalter/-hüter). Demnach besteht Versicherungsschutz für die Eigenschaft des Schadenverursachers als privater Tierhalter oder -hüter;
- (3) Ziff. 3 BBR (Fahrzeugklausel). Demnach besteht auch Versicherungsschutz für die Eigenschaft des Schadenverursachers als privater Eigentümer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges. Leistungen aus einer für den Schädiger bzw. das Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus einem entsprechenden Vertrag den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen nicht ab, werden nach Maßgabe dieser Bedingungen eventuelle Restansprüche befriedigt.

15.2. Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziff. 2 BBR mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- (1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (auch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Liechtenstein, Andorra, San Marino, Monaco oder Vatikanstadt), der Schweiz, Norwegens oder Islands festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte
- (2) und der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren Vermögensaufkunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder

- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde
- (3) und an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

15.3. Umfang der Forderungsausfalldeckung

- (1) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- (2) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- (3) Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen die im Versicherungsschein/Nachtrag vereinbarte Versicherungssumme.
- (4) Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- (5) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Kosten der Rechtsverfolgung gemäß Ziff. 30 BBR.

15.4. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 4 BBR – für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadeneignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (auch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Liechtenstein, Andorra, San Marino, Monaco, Vatikanstadt, britische Kanalinseln und Isle of Man), der Schweiz, Norwegen oder Island eintreten.

15.5. Ausschlüsse

- (1) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
 - Immobilien;
 - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- (2) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - Verzugszinsen, Vertragsstrafen;
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

16. Vorsorgeversicherung für versicherungspflichtige Hunde

Abweichend von Ziff. 4.3 (3) AHB besteht Vorsorgeversicherungsschutz in Höhe der vertraglichen Versicherungssummen für versicherungspflichtige Hunde.

17. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

17.1. Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträgers, soweit es sich handelt um

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung Best Selection 2018

(3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

17.2. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgesetzte Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall dar. Ist eine Versicherungssumme von EUR 50.000.000 für Personen- Sach- und Vermögensschäden (pauschal) vereinbart, beträgt die Ersatzleistung für Schäden aus elektronischem Datenaustausch / Internetnutzung je Versicherungsfall jedoch höchstens EUR 20.000.000.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das 4-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- (1) auf derselben Ursache,
- (2) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- (3) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

17.3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- (1) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks)
- (2) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

18. Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

Die in § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

19. Persönlichkeits-, Namensrechtsverletzungen und Diskriminierung

19.1. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.16 bzw. 7.17 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden aus

- (1) Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen;
- (2) Anfeindung, Schikane, Belästigung sowie Benachteiligung / Diskriminierung.

Im Falle von Haftpflichtansprüchen wegen Benachteiligungen bzw. Diskriminierung beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Eigenschaft des Versicherungsnehmers oder einer gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 BBR versicherten Person als

- Dienstherr einer im Privathaushalt tätigen Person gemäß Ziff. 1.2 BBR;
- Vermieter gemäß Ziff. 1.4 BBR.

Versicherungsschutz besteht für Benachteiligungen aufgrund der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Versichert sind in diesem Zusammenhang auch die Begründung oder Beendigung von Verträgen zur Beschäftigung einer Person im Privathaushalt oder von Mietverträgen.

19.2. Kein Versicherungsschutz besteht für

- (1) Ansprüche mitversicherter Personen nach Ziff. 2.1 bis 2.5 BBR gegen den Versicherungsnehmer;

(2) Ansprüche von Angestellten/Mitarbeitern, die der Versicherte im Rahmen einer nebenberuflich-freiberuflichen Tätigkeit gemäß Ziff. 26 BBR oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit angestellt hat. Darunter fällt auch die Begründung oder Beendigung eines entsprechenden Arbeitsverhältnisses;

(3) Schäden, die durch eine wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt wurden, z. B. durch wissentliches Abweichen von Gesetzen oder Weisungen;

(4) Personenschäden wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne des Sozialgesetzbuches VII.

20. Belade- und Entladeschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen eines Pkw oder Anhängers zugefügt werden. Gleiches gilt für manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten.

Schäden am selbst gebrauchten Kfz oder Anhänger bleiben ausgeschlossen. Dem Versicherungsnehmer steht es frei einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt EUR 10.000.

21. Vollkasko-Selbstbehalt und SFR-Rückstufung bei Schäden am geliehenen Kraftfahrzeug

21.1. Beschädigt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein vollkaskoversichertes Kraftfahrzeug durch den Gebrauch dieses Kraftfahrzeugs, besteht abweichend von Ziff. 3 BBR Versicherungsschutz gemäß Ziff. 21.2 und 21.3.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Fahrzeug dem Versicherten von einem Dritten unentgeltlich geliehen oder gefälligkeithalber überlassen wurde. Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die dem Versicherten zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden.

21.2. Erstattet wird die Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung, maximal EUR 1.000 je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis EUR 100 selbst.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Vollkasko-Versicherers, dem die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung entnommen werden kann.

21.3. Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kaskoversicherung entstandene Vermögensschaden, maximal EUR 1.000 je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis EUR 100 selbst.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten drei Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kraftfahrzeugversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird von uns jedoch nicht ersetzt.

22. Betankungsschäden am geliehenen Kraftfahrzeug

Versichert ist – abweichend von Ziff. 3 BBR – die Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

Nicht versichert sind diese Schäden jedoch an Fahrzeugen, die dem Versicherten zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden.

Die Höchstleistung des Versicherers ist auf EUR 1.000 je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis EUR 100 selbst.

23. Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca“-Deckung)

23.1. Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 3 BBR – die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung

Best Selection 2018

23.2. Als Kraftfahrzeuge gelten:

- (1) Personenkraftwagen,
- (2) Krafträder,
- (3) Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

23.3. Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

23.4. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

23.5. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

23.6. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

24. Ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit

24.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer – auch verantwortlichen – ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fällt zum Beispiel die Mitarbeit

- (1) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- (2) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- (3) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

24.2. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

24.3. Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von Tätigkeiten in Vorstandsämtern von Vereinen oder sonstigen Vereinigungen oder Organisationen.

25. Tätigkeit als vormundschaftlicher Betreuer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als vom Vormundschaftsgericht bestellter – nicht beruflicher – Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die jährliche, entgeltliche Gesamtaufwandsentschädigung der Tätigkeit EUR 15.000 übersteigt.

Auf die Ausschlüsse der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V) wird besonders hingewiesen (Ziff. 2 BBR-V).

Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieser Vertragsbestimmungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

26. Nebenberuflich-freiberufliche Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung einer selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit bis zu einem Gesamtjahresumsatz von EUR 15.000.

Mitversichert sind hierbei auch Tätigkeiten bei vorliegender Arbeitslosigkeit, während der Schulausbildung oder des Studiums, als Hausfrau oder –mann.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der jährliche Gesamtjahresumsatz aus dieser Tätigkeit EUR 15.000 übersteigt.

Nicht versichert sind handwerkliche, medizinisch/heilende und planende/bauleitende Tätigkeiten oder wenn Angestellte beschäftigt werden.

Auf die Ausschlüsse der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V) wird besonders hingewiesen (Ziff. 2 BBR-V).

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

27. Haftpflicht als Arbeitnehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit wegen

- (1) Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber und Arbeitskollegen;
- (2) Personen- und Sachschäden gegenüber sonstiger fremden Dritten (nicht Arbeitgeber)

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten.

Die Höchstleistung des Versicherers ist auf EUR 10.000 je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis EUR 100 selbst.

Besteht für den Versicherten Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag (z. B. eine Betriebshaftpflichtversicherung) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Ausgeschlossen sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern.

28. Neuwertentschädigung

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer bei der Entschädigung neuwertiger Sachen – abweichend von der gesetzlichen Schadenersatzpflicht – auf den Abzug des altersbedingten Wertverlustes seit dem Erstkauf der Neuware, sofern

- (1) der Anschaffungswert der Sache EUR 3.000 nicht übersteigt und
- (2) der Schadenfall nicht mehr als ein Jahr nach dem Erstkauf eintritt und
- (3) die Sache irreparabel zerstört wurde bzw. die Beschädigung einen wirtschaftlichen Totalschaden bedeutet.

Die Leistung des Versicherers wird maximal einmal je Versicherungsjahr erbracht.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an elektrischen bzw. elektronischen Geräten aller Art, sowie an Brillen und sonstigen optischen Gläsern.

29. Verzicht auf Summenmaximierung

Sofern in den Leistungsbeschreibungen dieser Bedingungen keine speziellen Regelungen getroffen wurden, werden – abweichend von Ziff. 6.2 AHB – die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nicht auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

30. Rechtsschutz zur Durchsetzung versicherter Ansprüche

30.1. Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte, soweit es sich bei dem Dritten um eine Privatperson handelt und soweit die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien Privathaftpflichtversicherung Best Selection 2018 versichert wären.

Eingeschlossen sind jedoch:

- (1) Schadenersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns des Schädigers
- (2) Schadenersatzansprüche aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter.

30.2. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher oder mutmaßliche Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privathaftpflichtversicherung ist.

30.3. Gegenstand der Rechtsschutzversicherung ist die Feststellung der Schadensverursachung durch den Dritten, die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Titels und die

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung Best Selection 2018

Vollstreckung des Titels oder ersatzweise der Nachweis der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung durch das schriftliche Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers.

30.4. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtschutzfalles für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen von dem Ereignis an, durch das der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.

30.5. Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein oder soweit ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Vereinbart gilt eine Versicherungssumme in unbegrenzter Höhe je Rechtsschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnungen und Kostengesetze.

30.6. Der Versicherer erbringt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt

- (1) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, oder für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, eine Vergütung bis zu EUR 250. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- (2) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- (3) die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation bis zu acht Sitzungsstunden je maximal EUR 180. Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der versicherten zu den nicht versicherten Personen;
- (4) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- (5) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur ein- und einhalbfachen Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- (6) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- (7) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

30.7. Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

30.8. Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

30.9. Der Versicherer trägt nicht

- (1) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- (2) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- (3) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
- (4) Kosten, die ein anderer Rechtsschutzversicherer für eine versicherte Person für den gleichen Rechtsschutzfall zu erbringen hat;
- (5) Kosten für Rechtsschutzfälle aufgrund von Schadenereignissen, die eine gemeine Schadenhöhe von weniger als EUR 500 bzw. die im Versicherungsschein abweichend genannte Summe zur Folge hatten.

30.10. Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;

30.11. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

- (1) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte;
- (2) im Fall der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation gemäß Ziff. 30.6 (3) für Mediatoren, die nicht Rechtsanwälte sind.

30.12. Auswahl des Rechtsanwaltes

Der Versicherungsnehmer kann den Rechtsanwalt, dessen Kosten der Versicherer gemäß Ziff. 30.6 (1) und (2) trägt, frei wählen. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- (1) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt,
- (2) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

30.13. Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Versicherer diesen im Namen des Versicherungsnehmers. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

30.14. Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

30.15. Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

30.16. Der Versicherungsnehmer hat

- (1) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- (2) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
- (3) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- (4) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- (5) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
- (6) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

30.17. Wird eine der in den Ziff. 30.14 oder 30.16 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung Best Selection 2018

der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

30.18. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

30.19. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

30.20. Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,

- (1) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht
oder
- (2) weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,

ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

30.21. Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Ziff. 30.20 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

30.22. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziff. 30.21 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

31. Prämienanpassung

31.1. Abweichend von Ziff. 15 AHB ist der Versicherer berechtigt, seine Tarife für die Privathaftpflichtversicherung mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.

31.2. Sofern sich eine Anpassung nach Ziff. 31.1 ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein. Voraussetzung ist, dass eine Abweichung von mindestens 3 Prozent vorliegt. Bei einer Verminderung ist der Versicherer verpflichtet, die Absenkung an den Versicherungsnehmer weiterzugeben.

31.3. Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung nach Ziff. 31.1 werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.

31.4. Die sich aus einer Anpassung nach Ziff. 31.1 ergebende Prämien-erhöhung wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer spätestens

einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämien-erhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämien-erhöhung kündigen.

32. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen und den Mindeststandards des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“

Weichen die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung (BBR) zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

Darüber hinaus garantiert die Janitos Versicherung AG, dass die Leistungsinhalte die Mindeststandards der Empfehlung des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“ in der Version vom 24.08.2015 voll erfüllen.

Insbesondere gilt folgende Regelung bei einem Versichererwechsel:

Tritt nach einem Wechsel des Versicherers der Privathaftpflichtversicherung ein Schadenereignis ein, dessen genauen Zeitpunkt der Versicherungsnehmer auch durch ein Gutachten nicht bestimmen kann, so tritt die Janitos Versicherung AG in die Schadenregulierung ein, wenn der Eingang der Schadenmeldung in die Vertragslaufzeit (gemäß Versicherungsschein) der Janitos Versicherung AG fällt. Sofern sich herausstellt, dass der Schadenfall bereits einem anderen Versicherer gemeldet wurde, behält sich die Janitos Versicherung AG Regressansprüche gegen diesen vor.

33. Innovationsupdate

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung Best Selection (BBR Best Selection 2018) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

34. Neutarif-Garantie

34.1. Gegenstand und Umfang der Leistungen

Im Rahmen der Neutarif-Garantie werden Haftpflichtschadenfälle von Janitos Privathaftpflichtverträgen, die sich noch in einer alten Tarifgeneration befinden, immer entsprechend dem Bedingungsmerkmal der aktuell im Neugeschäft angebotenen Tarifgeneration reguliert.

Sollte die ursprünglich abgeschlossene Tarifgeneration dagegen bessere Leistungen bieten als die aktuelle, behält die für den Versicherungsnehmer bessere Variante ihre Gültigkeit.

34.2. Einschränkungen der Neutarif-Garantie

Die Neutarif-Garantie gilt nicht für

- (1) Leistungen und Risiken, die nur im Rahmen eines zusätzlich ausgewiesenen Mehrbeitrags in der im Neugeschäft angebotenen, aktuellen Tarifgeneration versicherbar sind.
- (2) Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen.

34.3. Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Neutarif-Garantie durch schriftliche Erklärung kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Haftpflichtversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung

Best Selection 2018

35. Zusatzpaket Multi-Garantie

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen sind gültig, sofern die Multi-Garantie gegen Prämienzuschlag gesondert vereinbart wurde und im Versicherungsschein aufgeführt ist.

35.1. Marktgarantie

(1) Gegenstand der Leistungen

Im Rahmen der Marktgarantie leistet Janitos auch für Privathaftpflichtrisiken und -schäden, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages

- nicht eingeschlossen sind oder
- hinsichtlich der Entschädigungsgrenze (Sublimit) nicht vollständig eingeschlossen sind,

jedoch über die Privathaftpflichtversicherung eines anderen Anbieters versichert oder mit höherem Sublimit versichert wären.

(2) Voraussetzungen für die Leistungen

Über einen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses

- allgemein und überregional zugänglichen Tarif zur Privathaftpflichtversicherung,
- der dem deutschen Versicherungsvertragsrecht unterliegt,
- besteht Versicherungsschutz.

Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Klauseln) über die Mitversicherung ist vom Versicherungsnehmer zu erbringen.

(3) Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den Regelungen des Tarifs zur Privathaftpflichtversicherung, über den die Mitversicherung nachgewiesen wurde und berücksichtigt zum Beispiel weitreichendere Risikodeckungen, höhere Sublimits oder geringere Selbstbeteiligungen und Mindestschadenshöhen.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden richtet sich nach den bei Janitos vereinbarten Versicherungssummen für diesen Vertrag. Eine Ersatzleistung über diese Versicherungssummen hinaus ist nicht möglich.

(4) Einschränkungen der Marktgarantie

Die Marktgarantie gilt nicht für

- im Ausland vorkommende Schadenereignisse,
- berufliche und gewerbliche Risiken,
- das Halten oder den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind,
- Schäden im Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten oder gentechnisch veränderten Organismen,
- Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen,
- Sachschäden durch Grundstückssenkungen oder Erdbeben,
- Vorsatz,
- vertragliche Haftung,
- Eigenschäden,
- die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus,
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
- Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Privathaftpflichtvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden.

(5) Kündigung der Marktgarantie

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Marktgarantie durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Privathaftpflichtversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

35.2. Vorversichererergarantie

(1) Gegenstand der Leistungen

Im Rahmen der Vorversichererergarantie leistet Janitos auch für Privathaftpflichtrisiken und -schäden, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages

- nicht eingeschlossen sind oder
- hinsichtlich der Entschädigungsgrenze (Sublimit) nicht vollständig eingeschlossen sind,

jedoch über die Privathaftpflichtversicherung des unmittelbaren Privathaftpflicht-Vorvertrages versichert oder mit höherem Sublimit versichert waren.

Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Klauseln) über die Mitversicherung ist vom Versicherungsnehmer zu erbringen.

(2) Voraussetzungen

Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge, die

- mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und
- maximal 3 Monate vor Vertragsbeginn bei Janitos beendet wurden und
- denselben Versicherungsnehmer aufweisen und
- deutschem Versicherungsvertragsrecht unterliegen.

(3) Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den Regelungen des Vorvertrages, über den die Mitversicherung nachgewiesen wurde und berücksichtigt zum Beispiel weitreichendere Risikodeckungen, höhere Sublimits oder geringere Selbstbeteiligungen und Mindestschadenshöhen.

Die Höchstersatzleistung im Rahmen der Vorversichererergarantie richtet sich nach den bei der Janitos vereinbarten Versicherungssummen für diesen Vertrag. Eine Ersatzleistung über die bei der Janitos vereinbarten Versicherungssummen hinaus ist nicht möglich.

(4) Einschränkungen der Vorversichererergarantie

Die Vorversichererergarantie gilt nicht für

- im Ausland vorkommende Schadenereignisse
- berufliche und gewerbliche Risiken
- das Halten oder der Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
- Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind,
- Schäden im Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten oder gentechnisch veränderten Organismen,
- Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen,
- Sachschäden durch Grundstückssenkungen oder Erdbeben,
- Vorsatz,
- Vertragliche Haftung,
- Eigenschäden,
- die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus,
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
- Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Privathaftpflichtvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden.

(5) Kündigung der Vorversichererergarantie

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Vorversichererergarantie durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Privathaftpflichtversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung Best Selection 2018

35.3. Individualgarantie

- (1) Gegenstand der Leistungen
Im Rahmen der Individualgarantie besteht automatisch Versicherungsschutz für Haftpflichtrisikoprüfungen und neue Haftpflichtrisiken, ohne dass eine Änderungsanzeige durch den Versicherungsnehmer erfolgen muss.
- (2) Voraussetzung für die Leistungen
Die Risikoänderungen und neuen Risiken sind im Rahmen der zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Versicherungsbedingungen und Annahmerichtlinien zur Janitos Haftpflichtversicherung versicherbar.
- (3) Zeitlicher Umfang der Leistungen
Der Zeitraum der automatischen Mitversicherung beginnt mit dem Datum der Risikoänderung bzw. mit dem Eintritt des neuen Risikos. Sie gilt bis zur folgenden Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages zusätzlich zwölf weitere Monate.
- (4) Ende der Leistungen
Wurde bis zum Ende des Gültigkeitszeitraumes der automatischen Mitversicherung das Änderungsrisiko nicht angezeigt, entfällt ab diesem Zeitpunkt die automatische Mitversicherung.

35.4. Leistungsverbesserungen

- (1) Mietsachschäden an beweglichen Sachen
Abweichend von Ziff. 6.2.2 BBR gilt als Höchstentschädigung die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.
- (2) Schlüsselschäden
Abweichend von Ziff. 14.1 und 14.2 BBR gilt als Höchstentschädigung die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.
- (3) Fehlende Haftungsgrundlage
Abweichend von Ziff. 7.1 (1) BBR gilt für Sach- und Vermögensschäden nicht deliktfähiger Personen als Höchstentschädigung die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.
- (4) Kautionsstellung
Abweichend von Ziff. 5.1 BBR gilt für Kautionsleistungen die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme als Höchstgrenze.
- (5) Vormundschaftlicher Betreuer
Abweichend von Ziff. 25 (2) BBR gilt auch dann Versicherungsschutz, wenn die jährliche entgeltliche Gesamtaufwandsentschädigung EUR 15.000 übersteigt.
- (6) Neuwertentschädigung
Abweichend von Ziff. 28 BBR sind Schäden an elektrischen bzw. elektronischen Geräten aller Art nicht ausgeschlossen.

35.5. Kündigung der Multi-Garantie

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Multi-Garantie (Ziff. 36.1 bis 36.4) durch schriftliche Erklärung kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Privathaftpflichtversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

36. Zusatzpaket Online-Schutz

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen sind gültig, sofern der Online-Schutz gegen Prämienzuschlag gesondert vereinbart wurde und im Versicherungsschein aufgeführt ist.

Die Janitos Versicherung AG kooperiert beim Versicherungsschutz für private Internetrisiken (Online-Schutz) mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland.

Die Inter Partner Assistance S.A. ist Versicherer und Risikoträger des Online-Schutzes im Rahmen dieser Privathaftpflichtversicherung.

Die Telefonnummer für nachfolgenden Hilfeleistungen (telefonische Helpline, telefonische rechtliche Erstberatung) entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

www.janitos.de

36.1. Versicherte Risiken

Gegenstand dieser Versicherung sind folgende Fälle:

- Cyber-Mobbing im Internet (Ziff. 36.2)
- Zahlungsmitteldatendiebstahl (Ziff. 36.3)
- Identitätsdatendiebstahl (Ziff. 36.4)
- Konflikte mit Online-Händlern (Ziff. 36.5)
- Abmahnung auf Grund einer Urheberrechtsverletzung (Ziff. 36.6)

36.2. Cyber-Mobbing im Internet

- (1) Versichert sind die unter (2) erfassten Leistungsansprüche im Fall von Cyber-Mobbing.

Unter Cyber-Mobbing ist eine systematische Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu verstehen wie:

- rechtswidrige Veröffentlichungen falscher Tatsachen,
- Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdungen,
- rechtswidrige Veröffentlichung von persönlichen Informationen,
- Nötigungen,
- rechtswidrige Gewaltandrohungen,

mittels Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden.

- (2) Der Leistungsanspruch umfasst die Vermittlung folgender Leistungen durch einen von dem Versicherer zu vermittelnden und zu bezahlenden Provider:

- Überprüfung der Reputation der versicherten Person im Internet und Erstellung eines Reputationsreports mit Handlungsempfehlungen;
- Ermittlung des verantwortlichen Webseitenbetreibers, bei dem der persönlichkeitsverletzende Eintrag erfolgt;
- Veranlassen der Entfernung durch einen mehrstufigen Löschungs-/Änderungsauftrag;
- Auftrag zur Löschung der Suchvorschläge (Neuindexierungsauftrag) an Google nach Veranlassen der Entfernung eines persönlichkeitsverletzenden Eintrags der versicherten Person;
- Erstellung eines Abschlussberichts zu den Erfolgen oder Misserfolgen der erfolgten Maßnahmen.

Darüber hinaus umfasst der Leistungsanspruch die Kostenübernahme von bis zu drei persönlichen Erstberatungen (jeweils maximal 45 Minuten) zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr mit einem durch die Helpline des Versicherers vermittelten Psychologen. Diese Helpline ist an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar.

In dringenden Fällen steht ihnen außerdem die allgemeine Telefonsorge unter +49 800 111 011 1 zur Verfügung. Bei lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an Tel. 112 (Rettungsdienst) bzw. an Tel. 116 (Ärztlicher Bereitschaftsdienst).

Es wird keine psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlung durchgeführt. Die Psychologen empfehlen gegebenenfalls jedoch weitere Behandlungsmaßnahmen.

Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen dem Versicherungsnehmer und dem durch den Versicherer vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

- (3) Umfang des Leistungsanspruchs

Der Versicherungsschutz erstreckt sich höchstens auf drei Fälle im Kalenderjahr. Der Leistungsanspruch ist auf den Höchst-

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung Best Selection 2018

betrag von EUR 5.000 für versicherte Leistungen im Kalenderjahr begrenzt.

- (4) Der Leistungsanspruch entsteht ab dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Mobbinghandlung im Internet der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht wird und dem Versicherer durch geeignete Belege nachgewiesen wird.
- (5) Nicht versichert sind Fälle des Cyber-Mobbings
- zu denen die versicherte Person durch eigene Provokation Anlass gegeben hat. Dieser Ausschluss gilt selbst dann, wenn sie damit eine vorangegangene Provokation der angreifenden Person erwidert hat;
 - durch eine Person, die im gleichen Haushalt des Versicherungsnehmers lebt und am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist;
 - als Reaktion auf ein Verbrechen der versicherten Person, für das ein rechtskräftiges Urteil vorliegt;
 - in Printmedien, Fernsehen, Radio, deren elektronische Ableger sowie elektronische Presseerzeugnisse;
 - von Personen des öffentlichen Lebens/Interesses;
 - die durch die Presse verursacht werden;
 - betreffend alle aus dem Cyber-Mobbing entstehenden Schäden, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind sowie Folgeschäden;
 - die durch eine versicherte Person selbst verursacht wurden.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Ziff. 36.10 wird verwiesen.

36.3. Zahlungsmitteldatendiebstahl

- (1) Versichert sind die unter (2) erfassten Leistungsansprüche im Fall von Zahlungsmitteldatendiebstahl.

Zahlungsmitteldatendiebstahl ist das unbefugte Abfangen oder Ausspähen von Zahlungsmitteldaten im Internet im Sinne von § 202a Strafgesetzbuch (StGB).

Zahlungsmitteldaten sind Daten, durch deren Verwendung eine Zahlung oder eine Banktransaktion im Internet erfolgt, z. B. Kartennummern, Passwörter, Codes, Pins und Tans (inkl. Login-Daten von Kundenkonten, in denen Verbindungsdaten gespeichert sind).

- (2) Der Leistungsanspruch umfasst die Vermittlung folgender Leistungen durch einen vom Versicherer zu vermittelnden und zu bezahlenden Provider:
- Gezielte und individuelle Suche nach den entwendeten Daten der versicherten Person im Internet und Erstellung eines Reports mit Handlungsempfehlungen;
 - Ermittlung des Webseitenbetreibers, bei dem die jeweils gestohlenen Daten gelistet und möglicherweise gehandelt werden;
 - Veranlassen der Entfernung durch einen mehrstufigen Löschungs-/Änderungsauftrag bzgl. der entwendeten Daten im Internet;
 - Auftrag zur Löschung der Suchvorschläge (Neuindexierungsauftrag) an Google nach Veranlassen der Entfernung eines Eintrags von Zahlungsmitteldaten der versicherten Person;
 - Erstellung eines Abschlussberichts zu den Erfolgen oder Misserfolgen der erfolgten Maßnahmen.

Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen dem Versicherungsnehmer und dem durch den Versicherer vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

- (3) Umfang des Leistungsanspruchs

Der Versicherungsschutz erstreckt sich höchstens auf drei Fälle im Kalenderjahr. Der Leistungsanspruch ist auf den Höchstbetrag von EUR 5.000 für versicherte Leistungen im Kalenderjahr begrenzt.

- (4) Der Leistungsanspruch entsteht bei einem begründeten und nachweisbaren Verdacht der versicherten Person, der dem Versicherer durch geeignete Belege nachgewiesen werden muss.
- (5) Nicht versichert sind Fälle des Zahlungsmitteldatendiebstahls
- durch eine Person, die im gleichen Haushalt des Versicherungsnehmers lebt und am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist;
 - von öffentlich bekannten und allgemein zugänglichen Daten;

- soweit anderweitige von Ihnen eingebundene Dienstleister (z. B. Online-Bezahlsysteme wie z.B. PayPal oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind;
- soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann;
- der auf Grund eines unautorisierten Zugriffs auf die Datenverarbeitungssysteme des Versicherers erfolgt.
- betreffend alle aus dem Zahlungsmitteldatendiebstahl entstehenden Schäden, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind sowie Folgeschäden;
- die durch eine versicherte Person selbst verursacht wurden.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Ziff. 36.10 wird verwiesen

36.4. Identitätsdatendiebstahl

- (1) Versichert sind die unter (2) erfassten Leistungsansprüche im Fall von Identitätsdatendiebstahl.

Identitätsdatendiebstahl ist das unbefugte unberechtigte Abfangen oder Ausspähen von Identitätsdaten / Berechtigungsdaten im Internet, sowie die missbräuchliche Verwendung einer fremden Identität im Internet.

Identitätsdaten / Berechtigungsdaten sind alle Angaben mit persönlichem Bezug z. B. Benutzername, Anmeldedaten, Passwörter, IP-Adresse, E-Mail-Adresse, IBAN, Sozialversicherungsnummer, Personalausweisnummer, Reisepassnummer, Führerscheinnummer, Fahrzeugschein oder Registrierungsnummer eines Fahrzeugs, Bankverbindung und Fingerabdrücke.

- (2) Der Leistungsanspruch umfasst die Vermittlung folgender Leistungen durch einen vom Versicherer zu vermittelnden und zu bezahlenden Provider:

- Gezielte und individuelle Suche nach den entwendeten Daten der versicherten Person im Internet und Erstellung eines Reports mit Handlungsempfehlungen;
- Ermittlung des Webseitenbetreibers, bei dem die jeweils gestohlenen Daten gelistet und möglicherweise gehandelt werden;
- Veranlassen der Entfernung durch einen mehrstufigen Löschungs-/Änderungsauftrag bzgl. der entwendeten Daten im Internet;
- Auftrag zur Löschung der Suchvorschläge (Neuindexierungsauftrag) an Google nach Veranlassen der Entfernung eines Eintrags von Identitätsdaten der versicherten Person;
- Erstellung eines Abschlussberichts zu den Erfolgen oder Misserfolgen der erfolgten Maßnahmen.

Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen dem Versicherungsnehmer und dem durch den Versicherer vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

- (3) Umfang des Leistungsanspruchs

Der Versicherungsschutz erstreckt sich höchstens auf drei Fälle im Kalenderjahr. Der Leistungsanspruch ist auf den Höchstbetrag von EUR 5.000 für versicherte Leistungen im Kalenderjahr begrenzt.

- (4) Der Leistungsanspruch entsteht bei einem begründeten und nachweisbaren Verdacht der versicherten Person.
- (5) Nicht versichert sind Fälle des Identitätsdatendiebstahls
- durch eine Person, die im gleichen Haushalt des Versicherungsnehmers lebt und am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist;
 - betreffend alle aus dem Identitätsdatendiebstahl entstehenden Schäden, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind sowie Folgeschäden;
 - die durch eine versicherte Person verursacht wurden.
- Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Ziff. 36.10 wird verwiesen.

36.5. Konflikte mit Online-Händlern

- (1) Versichert sind die unter (2) erfassten Leistungsansprüche in Fällen von Konflikten beim Einkauf von Waren über das Internet, soweit es sich dabei um Kaufverträge handelt,
- die zwischen einem gewerblichen Händler und einer Privatperson zustande kommen. Der gewerbliche Händler muss mit einem auf seiner Internetseite angegebenen Firmensitz / Niederlassung innerhalb der Europäischen Union registriert sein. Die

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung Best Selection 2018

- Privatperson muss den Vertrag in eigenem Namen und eigenem privaten Interesse abgeschlossen haben;
- die über neue und bewegliche Sachen für den privaten Gebrauch abgeschlossen wurden;
- bei denen ein Kaufpreis von über EUR 50 inkl. Mehrwertsteuer vereinbart wurde;
- die online abgeschlossen wurden; also durch Vertragsschluss mittels Internet und durch Dateneingabe sowie Abgabe der Willenserklärung des Käufers auf der Webseite bzw. dem Onlineportal des Händlers. Hierunter fallen keine Verträge, die auf Grund direkter akustischer Kommunikation geschlossen wurden, wobei das Internet lediglich als „Telefonersatz“ verwendet wurde.
- bei denen eine Lieferadresse in Deutschland zur Anlieferung vereinbart wurde.

Nicht versichert ist der Einkauf bzw. der Erwerb von Waren, wenn er durch eine Ersteigerung zustande kam. Versichert sind lediglich klassische Kaufverträge per Internet über Waren, deren Preis bei Abgabe der Willenserklärung bereits festgelegt war.

(2) Der Leistungsanspruch umfasst folgende Leistungen:

- Kaufpreiserstattung bei Nichtlieferung
- Sofern der Kaufpreis bereits entrichtet wurde und trotz schriftlicher Mahnung – unter Setzung einer angemessenen Frist – die gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist, wird der Kaufpreis erstattet, wenn die gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist und die versicherte Person diese Nichtlieferung polizeilich angezeigt hat; sofern der Kaufpreis bereits entrichtet wurde.
- Bei nicht-konformer Lieferung (falsche oder mangelhafte Ware) bzw. beschädigter Ware auf Grund mangelhafter Verpackung wird folgende Leistung erbracht:
- Akzeptiert der Händler die Rückgabe des Produkts (durch Sendung eines Ersatzproduktes/Rückzahlung des Kaufpreises) werden die Kosten des Zurückversands übernommen, sofern der Händler diese Kosten nicht übernimmt.
- Akzeptiert der Händler die Rückgabe des Produkts nicht (keine Sendung eines Ersatzproduktes/keine Rückzahlung des Kaufpreises), wird der Kaufpreis erstattet. Auf Wunsch des Versicherers muss die versicherte Person die Ware an die

**AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln**

senden. Auch diese Versandkosten werden übernommen. In diesem Fall wird mit der Übersendung der Ware an die AXA Assistance Deutschland GmbH das Eigentum an der Ware auf den Versicherer übertragen.

- Bei nicht vollständiger Ware, die Teil eines Ganzen ist und nicht separat verwendet werden kann oder separat ausgetauscht werden kann, wird der Kaufpreis der Ware in seiner Gesamtheit erstattet, wenn der Händler die Rückgabe der Ware nicht akzeptiert (durch Sendung der vollständigen Ware/Erstattung des Kaufpreises). Auf Wunsch des Versicherers muss die versicherte Person die Ware an die AXA-Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, senden. Auch diese Versandkosten werden übernommen. In diesem Fall wird mit Übersendung der Ware an die AXA Assistance Deutschland GmbH das Eigentum an der Ware auf den Versicherer übertragen.

(3) Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Der Leistungsanspruch besteht nur, wenn

- bei nicht-konformer Lieferung die versicherte Person den Mangel oder die Fehllieferung dem Versicherer binnen 14 Tage nach dem tatsächlichen Erhalt des gelieferten Produktes, in der in Ziff. 36.12 angegebenen Form bzw. unter den in Ziff. 36.12 angegebenen Kontaktdaten, meldet. Meldet der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nach diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz.
- bei Nichtlieferung die versicherte Person den Händler schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Lieferung auffordert und dem Versicherer binnen 14 Tagen nach Verstreichen der gesetzten Nachfrist den Versicherungsfall, in der in Ziff. 36.12 angegebenen Form bzw. unter den in Ziff. 36.12 angegebenen Kontaktdaten, meldet. Meldet der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nach diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz.

- die versicherte Person bei der Geltendmachung folgende Belege vorlegt:
 - Kaufbeleg;
 - Internetadresse, unter der der Kauf erfolgt ist;
 - Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug, aus dem die entsprechende Buchung hervorgeht);
 - Lieferschein der versicherten Ware bei nicht-konformer Lieferung;
 - wenn das Produkt zurückgegeben wurde, die Quittungen für Versandkosten.

Der Versicherer hat das Recht, weitere erforderliche Belege anzufordern.

- die versicherte Person die zum Konflikt geführten Ereignisse nicht selbst zu vertreten hat;

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber der Versicherung abzugeben.

(4) Umfang des Leistungsanspruchs

Der Leistungsanspruch erstreckt sich höchstens auf drei Fälle im Kalenderjahr. Der Versicherungsschutz ist auf den Höchstbetrag von EUR 5.000 für versicherte Leistungen und Kosten-erstattung im Kalenderjahr begrenzt.

(5) Nicht versichert ist der Erwerb von

- online bestellten, verbrauchten, heruntergeladenen oder gestreamten Dienstleistungen und Medieninhalten (z.B. Software, Downloadservice, Musik, Spiele, E-Books oder Videos) sowie von Produkten, die sich unmittelbar vervielfältigen oder kopieren lassen;
- verderbliche Sachen, Medikamente, Tiere und Pflanzen;
- Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden können;
- Güter, deren Erwerb oder Versand in Deutschland gesetzlich verboten ist (z.B. Waffen, Drogen), gewaltverherrlichende oder pornographische Ware, diskriminierende oder die Menschenwürde verletzende Waren;
- Produkten die im Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder Spekulationsgeschäften sowie im Zusammenhang mit dem Ankauf von Bargeld, Gutscheinen, Wertpapieren, Beteiligungen oder deren Finanzierung stehen;
- Waren, welche aufgrund von Streik oder Sabotage nicht oder zu spät geliefert werden;
- Waren, die auf Grund von Beschlagnahme, Entziehung, Handelsembargos oder sonstige Eingriffe von hoher Hand nicht oder zu spät geliefert werden.
- Waren, die durch eine (online) Ersteigerung erworben werden.
- Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins, Terracoins, Litecoins und ähnliches) erworben werden.

Im Falle einer Insolvenz des Online-Händlers (Unternehmers) ist ein Leistungsanspruch ausgeschlossen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierbei ist ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Ziff. 36.10 wird hingewiesen.

36.6. Abmahnung auf Grund einer Urheberrechtsverletzung

- (1) Versichert sind die unter (2) erfassten Leistungsansprüche in Fällen, in denen die versicherte Person als Privatperson wegen eines (angeleglichen) Urheberrechtsverstoßes im Internet eine Abmahnung erhalten hat.

Eine Urheberrechtsverletzung ist ein Verstoß gegen die im Urheberrechtsgesetz definierten Verwertungsrechte oder die Aneignung eines fremden Werkes unter eigenem Namen (Plagiat).

(2) Der Leistungsanspruch erfasst

- einen Anspruch der versicherten Person auf eine telefonische rechtliche Erstberatung bezüglich dieser Abmahnung mit einem durch unsere Helpline vermittelten Anwalt. Diese Helpline ist an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar. Übernommen werden die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) von bis zu drei Erstberatungen zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr (je maximal 30 Minuten). Versichert sind nur Fälle nach deutschem Recht. Der Versicherer weist darauf hin, dass es sich um keine Rechtsschutzversicherung handelt.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung Best Selection 2018

- die Kosten von bis zu drei persönlichen Erstberatungsgesprächen (je maximal 45 Minuten) zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr mit einem durch unsere Helpline vermittelten Psychologen. Diese Helpline ist an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar.
- In dringenden Fällen steht Ihnen darüber hinaus die allgemeine Telefonseelsorge unter **+49 800 111 0111** zur Verfügung. Bei lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an Tel. **112** (Rettungsdienst) bzw. an **116** (Ärztlicher Bereitschaftsdienst).
- Es wird keine psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlung durchgeführt, die Psychologen empfehlen Ihnen gegebenenfalls jedoch weitere Behandlungsmaßnahmen.
- Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistung kommt zwischen dem Versicherungsnehmer und dem durch den Versicherer vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich unsere Haftung auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

(3) Umfang des Leistungsanspruchs

Der Versicherungsschutz erstreckt sich höchstens auf drei Fälle im Kalenderjahr. Der Leistungsanspruch ist auf den Höchstbetrag von EUR 5.000 im Kalenderjahr begrenzt.

(4) Der Leistungsanspruch entsteht mit Zustellung des Abmahnschreibens.

(5) Nicht versichert sind Abmahnungen durch eine Person, die im gleichen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebt und am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Ziff. 36.10 wird verwiesen.

36.7. Weitere Service- und Versicherungsleistungen

(1) Vorsorge

Jeder versicherten Person steht ein Sicherheitstutorial zur Verfügung, das die versicherte Person über die Optionen bei den Sicherheitseinstellungen ihrer onlinefähigen Endgeräte informiert und die versicherte Person anleitend dabei unterstützt, diese Sicherheitseinstellungen gemäß den Anforderungen durch ihr Nutzungsverhalten zu optimieren.

(2) Beratung

Bei Fragen im Zusammenhang mit allen unter Ziff. 36.1. aufgelisteten Risiken, stehen der versicherten Person folgende Beratungsoptionen kostenlos zur Verfügung:

- Eine 24 Stunden am Tag erreichbare telefonische Helpline zur Erörterung der Sachlage und zur weiteren Verhaltensweise.
- Eine telefonische Rechtsberatung in Form einer juristischen Erstberatung mit einem durch unsere Helpline vermittelten Anwalt. Diese Helpline ist an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar. Übernommen werden die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) von bis zu drei Erstberatungen zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr. Versichert sind nur Fälle nach deutschem Recht. Der Versicherer weist darauf hin, dass es sich um keine Rechtsschutzversicherung handelt.

Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen dem Versicherungsnehmer und dem durch den Versicherer vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

36.8. Versicherte Personen

(1) Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle weiteren an seinem Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldeten Personen.

(2) Keinen Versicherungsschutz haben alle Personen, die nicht am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet sind, insbesondere Besucher, Gäste usw.

36.9. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz ist wirksam, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherung wirksam besteht.

(2) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Bei Versicherungsfällen, die sich vor Beginn des Versicherungsschutzes ereignet haben, besteht kein Versicherungsschutz. Die versicherte Person trägt die Beweislast für das Ereignisdatum des Schadenfalles.

36.10. Sonstige Ausschlüsse

(1) Der Versicherungsschutz besteht nur für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers. Es besteht kein Versicherungsschutz bzgl. eines Ereignisses im Zusammenhang mit:

- einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind;
- einer Beteiligung an einer Partnerschaft, Firma oder einem Geschäft;
- einer politischen oder gewerkschaftlichen Aktivität sowie im Zusammenhang mit Zoll- oder Steuervorschriften.

(2) Der Versicherungsschutz ist bei Fällen im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten ausgeschlossen:

Fälle, die im Zusammenhang mit rechtswidrigen, strafbaren (unerlaubten Handlungen), rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonstigen sittenwidrigen Internetaktivitäten des Versicherten stehen. Auch bei Mittäterschaft, Mittelbarer Täterschaft, Beihilfe oder Anstiftung des/durch die Versicherten.

(3) Der Versicherungsschutz ist bei Fällen im Zusammenhang mit folgenden Personen bzw. Parteien ausgeschlossen:

- Ereignisse, die durch eine Person verursacht wurde, die im gleichen Haushalt des Versicherungsnehmers lebt und am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist;
- Fälle, die gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden,
- Fälle, bei denen eine staatliche oder kommunale Einrichtung persönliche Daten von versicherten Personen über das Internet veröffentlicht hat;
- Fälle, die im Zusammenhang mit an die versicherten Personen abgetretenen Ansprüchen stehen.

36.11. Subsidiarität

(1) Die vorliegenden Versicherungsleistungen nach Ziff. 36.2 bis 36.6 gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist, oder
- seine Leistungspflicht bestreitet, oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausreicht hat.

(2) Ein Anspruch auf Leistungen besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die versicherte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

36.12. Besondere Obliegenheiten

(1) Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

Der Versicherungsnehmer hat mit seinen persönlichen Daten im Internet sorgfältig umzugehen. Insbesondere:

- Die Weitergabe von Passwörtern, Zugangsdaten oder ähnlich vertraulichen Informationen an andere Personen, die nicht in seinem Haushalt gemeldet sind, ist in Bezug auf Zahlungsmittel (z. B. Kreditkartencodes oder PINs) und andere Anwendungen (z. B. soziale Netzwerke) zu unterlassen.
- Offensichtlich unsichere Internetseiten für Zahlungsvorgänge nicht zu verwenden. Insbesondere darauf zu achten, dass die zu Zahlung verwendete Internetseite immer mit „HTTPS“ beginnen.
- Ein aktuelles Virenschutzsystem auf seinem internetfähigen Computer zu installieren, das stets verwendet und auf dem aktuellsten Stand gehalten wird. Ein Virenschutzsystem ist aktuell, solange vom Softwarehersteller dafür regelmäßige Updates bzw. Aktualisierungen zum Virenschutz und der Virenerken-

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Familien-Privathaftpflichtversicherung Best Selection 2018

nung bereitgestellt und diese durch den Versicherten durchgeführt werden.

- Verdächtige E-Mails nicht zu öffnen und unverzüglich zu entfernen.
- Die Kontostände der bei Zahlungen im Internet verwendeten Konten regelmäßig, spätestens alle 14 Tage, zu überprüfen und bei verdächtigen Konto- oder Kreditkartenabrechnungen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere: Rückbuchung, Sperrung des Kontos, Meldung bei Bank, polizeiliche Anzeige bei Betrugsfällen.

(2) Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls hat die versicherte Person folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

dem Versicherer ist der Schadeneintritt unverzüglich nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

- **Telefon** siehe Janitos Homepage / Kontakt: www.janitos.de
- **E-Mail:** Janitos_OnlineSchutz@axa-assistance.de

Zudem hat eine reguläre Schadensanzeige gegenüber dem Versicherer an folgende Adresse zu erfolgen:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Beleidigungen, Betrug, Mobbing, Datendiebstahl) sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen, sobald Kenntnis von der Strafbarkeit besteht.

(3) Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

36.13. Anzeigen und Willenserklärungen

AXA Assistance Deutschland GmbH ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

Besondere Vertragsformen (Tarifgruppen)

Falls vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert, gilt folgendes:

I Zusätzliche Vereinbarung zur Single-Privathaftpflichtversicherung

In Abänderung zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Familien-Privathaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für

- den Versicherungsnehmer;
- im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen gemäß Ziff. 2.8 BBR. In Abweichung zu Ziff. 2.8 BBR sind jedoch nur Personen versichert, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber den pflegebedürftigen Versicherungsnehmer oder Wohnung, Haus oder Garten betreuen oder den Streudienst versehen;
- Personen, die dem Versicherungsnehmer bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten gemäß Ziff. 2.9 BBR.

Folgende Ziffern der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Familien-Privathaftpflichtversicherung finden im Tarif Single keine Anwendung:

- Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 2.1 BBR;
- Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemäß Ziff. 2.2;
- Kinder gemäß Ziff. 2.3;
- Angehörige gemäß Ziff. 2.4 BBR;
- Kinder und Angehörige des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemäß Ziff. 2.5 BBR;
- sonstige Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 2.6 BBR;
- vom Versicherungsnehmer betreute Person gemäß Ziff. 2.7 BBR.

II Zusätzliche Vereinbarung zur Partner-Privathaftpflichtversicherung

In Abänderung zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Familien-Privathaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für

- den Versicherungsnehmer;
- den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 2.1 BBR;
- den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemäß Ziff. 2.2 BBR;
- im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen gemäß Ziff. 2.8 BBR;
- Personen, die dem Versicherungsnehmer bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten gemäß Ziff. 2.9 BBR.

Folgende Ziffern der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Familien-Privathaftpflichtversicherung finden im Tarif Partner keine Anwendung:

- Kinder gemäß Ziff. 2.3 BBR;
- Angehörige gemäß Ziff. 2.4 BBR;
- Kinder und Angehörige des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemäß Ziff. 2.5 BBR;
- sonstige Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 2.6 BBR;
- vom Versicherungsnehmer betreute Person gemäß Ziff. 2.7 BBR.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Diensthauptpflichtversicherung (BBR-D) (Stand 01.07.2018)

- Nur in Verbindung mit der Privathaftpflichtversicherung -

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Gegenstand der Versicherung2. Mitversicherte Risiken3. Nicht versicherte Risiken4. Auslandsschäden5. Ende des Dienstverhältnisses/Nachhaftungsversicherung6. Besitz- und Tätigkeitsschäden7. Besonderheiten bei Lehrern und Erziehern8. Besonderheiten bei Pfarrern9. Besonderheiten bei Bediensteten des Auswärtigen Amtes10. Besonderheiten bei Förstern und Forstbeamten11. Besonderheiten bei Angehörigen und Zivilbediensteten des Sicherheitsbereichs | <ol style="list-style-type: none">12. Besonderheiten bei Fahrern von Kraftomnibussen im öffentlichen Nahverkehr13. Besonderheiten bei Fahrern von betriebseigenen Schienenfahrzeugen14. Besonderheiten bei staatlichen und kommunalen Baubeamten, Bediensteten von Wasserwirtschafts-, Gewerbeaufsichts- und Vermessungsämtern sowie Bediensteten mit planenden/bauleitenden Tätigkeiten15. Dienstfahrzeug-Regress16. Abhandenkommen von Ausrüstung17. Vermögensschäden |
|--|--|

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Stand 01.02.2016 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Richter oder Beamter, Angestellter und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie als Soldat, nicht jedoch als Wehrpflichtiger. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der im Versicherungsschein/Nachtrag bezeichneten

dienstlichen Verrichtung.

Die Versicherung schützt gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden; Versicherungsschutz für Vermögensschäden – Vermögensschadenhaftpflichtrisiko – ist besonders zu beantragen.

Die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Diensthauptpflichtversicherung (BBR-D) gelten für sämtliche versicherte Personen des Vertrages.

Die Versicherung umfasst

- Ansprüche geschädigter Dritter gegen den Versicherten,
- Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte,
- Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden,
- Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche aufgrund Umweltschäden gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG) gemäß der Besonderungen Bedingungen und Risikobeschreibungen der Privathaftpflicht.

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die Haftpflicht

- 2.1. aus Schäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat;
- 2.2. des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert;
- 2.3. aus materiellen und/oder immateriellen Schäden aus Verstößen gegen personenbezogene Bestimmungen in Datenschutzgesetzen;
- 2.4. als Halter oder Hüter von Tieren im Auftrage des Dienstherrn;
- 2.5. aus dem erlaubten Besitz, Tragen und Benutzen von Waffen ausschließlich zu Dienstzwecken (einschließlich dienstlich angeordneter Übungen).

3. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

3.1. aus den nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten:

- Software-Erstellung, -Implementierung, -Pflege,
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
- Tätigkeit in Rechenzentren und Verwaltung von Datenbanken,
- Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Betrieb von Telekommunikations- und Datennetzen;

3.2. aus ärztlichen oder tierärztlichen Tätigkeiten (auch Amtsärzte und Ärzte in Justizvollzugsanstalten);

3.3. aus Tätigkeiten als leitender Beamter der Besoldungsgruppe B des Beamtenbesoldungsgesetzes (BBesG);

3.4. aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit sie nicht dienstlich angeordnet sind;

3.5. des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeugs (auch Schwebbahn) wegen Schäden, die durch den Gebrauch oder den Betrieb des Fahrzeugs verursacht werden;

3.6. aus Flugsicherungs-, Flug- und Schiffslotsentätigkeiten;

3.7. aus der Jagdausübung;

3.8. infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen;

3.9. aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

3.10. aus Sprengungen und Entschärfen von Munition;

3.11. aus Bauarbeiten irgendwelcher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen;

3.12. aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;

3.13. aus der Verwaltung von Grundstücken;

3.14. aus der Beschädigung von Kommissionsware (vgl. Ziff. 7.6 und 7.7 AHB);

3.15. aus Forschungs- und Gutachtertätigkeiten;

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Diensthaftpflichtversicherung (BBR-D)

3.16. wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfallstoffe gelagert oder abgelagert werden, soweit es sich um Schäden an Abfallentsorgungsanlagen handelt;

3.17. wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignisse, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreiks, illegalen Streiks oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3.18. wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb, der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder der Reichsversicherungsordnung handelt.

3.19. Die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos Ziff. 3.1. (2) und (3) AHB und die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB) finden für dienstliche und berufliche Risiken keine Anwendung.

4. Auslandsschäden

4.1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen,

- (1) die auf eine versicherte dienstliche Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- (2) die bei einem vorübergehenden dienstlichen Auslandsaufenthalt bis zu sieben Jahren eingetreten sind.

4.2. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Ende des Dienstverhältnisses/Nachhaftungsversicherung

Scheidet der Versicherungsnehmer alters- oder krankheitshalber oder aus anderen nicht unehrenhaften Gründen aus dem öffentlichen Dienst aus, so besteht noch für die Dauer von fünf Jahren Versicherungsschutz für Schäden aus der früheren versicherten Tätigkeit des Versicherungsnehmers. In allen anderen Fällen der Vertragsaufhebung erlischt der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

6. Besitz- und Tätigkeitsschäden

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers bilden.

7. Besonderheiten bei Lehrern und Erziehern

Mitversichert ist bei Lehrern und Erziehern die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- (2) aus der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schulveranstaltungen, zum Beispiel Elternversammlungen, Schulfesten oder Schulfeiern
- (3) aus der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist
- (4) aus der Erteilung von Nachhilfestunden;
- (5) wegen Personenschäden aus Unfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden während der Dienstzeit des Versicherungsnehmers;
- (6) aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

8. Besonderheiten bei Pfarrern

Mitversichert ist bei Pfarrern die gesetzliche Haftpflicht als Religionslehrer und Armenpflegevorstand.

9. Besonderheiten bei Bediensteten des Auswärtigen Amtes

Bei Entsendungen an deutsche Botschaften wird Versicherungsschutz – abweichend von Ziff. 7.9. AHB und Ziff. 4.1 BBR-D – für die Dauer seiner Tätigkeit geboten.

10. Besonderheiten bei Förstern und Forstbeamten

10.1. Mitversichert ist bei Förstern und Forstbeamten die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus dem Halten von Tieren des Waldes im Gehege;
- (2) aus der Bearbeitung von Dienst- und Eigenland;
- (3) aus Halten oder Lenken von nicht motorisierten Wasserfahrzeugen, sofern diese zu Forst-, Jagd- und Fischereizwecken genutzt werden.

10.2. Nicht versichert ist das durch die obligatorische Jagdhaftpflichtversicherung abgedeckte Risiko.

11. Besonderheiten bei Angehörigen und Zivilbediensteten des Sicherheitsbereichs

11.1. Zu den Angehörigen und Zivilbediensteten des Sicherheitsbereichs zählen:

- (1) Bedienstete der Bundeswehr
- (2) Bedienstete der Bundespolizei
- (3) Bedienstete der Polizei
- (4) Bedienstete des Zolls
- (5) Bedienstete der Berufsfeuerwehr
- (6) Bedienstete im Straf- und Justizvollzug

11.2. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche

- (1) aus dem dienstlichen Gebrauch von Waffen und Munition;
- (2) aus dem dienstlichen Umgang mit Geräten des Dienstherrn;

11.3. Bei Schadenersatzforderungen aus Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen von Bundeswehrangehörigen ist die Versicherungsleistung auf 3 Messbeträge gemäß den Einziehungsrichtlinien des Bundes (EZR) begrenzt.

12. Besonderheiten bei Fahrern von Kraftomnibussen im öffentlichen Nahverkehr

12.1. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 3.5 BBR-D – im Rahmen der folgenden Bestimmungen gemäß (1) und (2) Schäden, die durch den dienstlichen Gebrauch von Kraftomnibussen im öffentlichen Nahverkehr entstanden sind. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat und dass er nach dienst- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen wird. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ziff. 7.1 AHB)

- (1) Schäden am Kraftomnibus
Versichert sind Schäden an dem geführten betriebseigenen Kraftomnibus oder am sonstigen Eigentum des Betriebsunternehmens, die vom Versicherten während einer genehmigten oder sonst zulässigen Dienstfahrt verursacht wurden. Der Versicherungsschutz besteht nur sofern keine andere Versicherung eintrittspflichtig ist und von anderer Stelle kein Ersatz erlangt werden kann.
- (2) Schäden durch den Kraftomnibus
Versicherungsschutz besteht für Regressansprüche des Dienstherrn auf Grund von Personen- oder Sachschäden Dritter, die vom Versicherten während einer genehmigten oder sonst zulässigen Dienstfahrt verursacht wurden. Der Versicherungsschutz besteht nur sofern keine andere Versicherung eintrittspflichtig ist und von anderer Stelle kein Ersatz erlangt werden kann.

12.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrer von Kraftomnibussen

- (1) bei unberechtigtem Gebrauch des Dienstfahrzeugs,
- (2) wenn der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besaß
- (3) wenn der Versicherungsfall durch Alkohol oder andere berauschende Mittel verursacht wurde,
- (4) wenn sich der Versicherte nach dem Versicherungsfall unerlaubt vom Unfallort entfernt hat.

12.3. Die Versicherungssumme für Schäden gemäß Ziff. 12.1 beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr EUR 50.000 pauschal für Personen- und Sachschäden.

13. Besonderheiten bei Fahrern von betriebseigenen Schienenfahrzeugen

13.1. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 3.5 BBR-D – im Rahmen der folgenden Bestimmungen gemäß (1) und (2) Schäden, die durch den dienstlichen Gebrauch von betriebseigenen Schienenfahrzeugen entstanden sind. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Diensthaftpflichtversicherung (BBR-D)

Schaden schuldhaft herbeigeführt hat und dass er nach dienst- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen wird. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ziff. 7.1 AHB)

- (1) Schäden am Schienenfahrzeug
Versichert sind Schäden an dem geführten Schienenfahrzeug oder am sonstigen Eigentum des Betriebsunternehmens, die vom Versicherten während einer genehmigten oder sonst zulässigen Dienstfahrt verursacht wurden. Der Versicherungsschutz besteht nur sofern keine andere Versicherung eintrittspflichtig ist und von anderer Stelle kein Ersatz erlangt werden kann.
- (2) Schäden durch das Schienenfahrzeug
Versicherungsschutz besteht für Regressansprüche des Dienstherrn auf Grund von Personen- oder Sachschäden Dritter, die vom Versicherten während einer genehmigten oder sonst zulässigen Dienstfahrt verursacht wurden. Der Versicherungsschutz besteht nur sofern keine andere Versicherung eintrittspflichtig ist und von anderer Stelle kein Ersatz erlangt werden kann.

13.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrer von Schienenfahrzeugen

- (1) bei unberechtigtem Gebrauch des Dienstfahrzeugs,
- (2) wenn der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besaß
- (3) wenn der Versicherungsfall durch Alkohol oder andere berauschende Mittel verursacht wurde,
- (4) wenn sich der Versicherte nach dem Versicherungsfall unerlaubt vom Unfallort entfernt hat.

13.3. Die Versicherungssumme für Schäden gemäß Ziff. 13.1 beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr EUR 50.000 pauschal für Personen- und Sachschäden.

14. Besonderheiten bei staatlichen und kommunalen Beamten, Bediensteten von Wasserwirtschafts-, Gewerbeaufsichts- und Vermessungsämtern sowie Bediensteten mit planenden/bauleitenden Tätigkeiten

14.1. Mitversichert sind – abweichend von Ziff. 7.14 (2) AHB – Haftpflichtansprüche die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdrutschungen, Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Schadenfälle, für die der Versicherungsnehmer nach arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden kann.

14.2. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht - Basisversicherung.

14.3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden am Bauwerk, das Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ist.

14.4. Die Versicherungssumme für Schäden gemäß Ziff. 14.1 beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr EUR 50.000 pauschal für Personen- und Sachschäden.

15. Dienstfahrzeug-Regress

Mitversichert sind – soweit gegen Zahlung eines Zuschlags vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert – Haftpflichtschäden aus dem dienstlichen Gebrauch eines Kraftfahrzeuges des Dienstherrn gemäß den nachfolgenden Bedingungen:

15.1. Gegenstand

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 3.5 BBR-D – im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Schäden, die durch den dienstlichen Gebrauch eines Kraftfahrzeuges des Dienstherrn (auch wenn es für den dienstlichen Gebrauch vom Dienstherrn gemietet/geleast wurde) entstanden sind. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat und dass er nach beamten- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen wird. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ziff. 7.1 AHB).

- (1) Schäden am Dienstfahrzeug
Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer für Schäden, die er durch den dienstlichen Gebrauch am Dienstfahrzeug verur-

sacht hat, gewährt, sofern keine andere Versicherung eintrittspflichtig ist und von anderer Stelle kein Ersatz erlangt werden kann. Die Versicherungssumme beträgt pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr EUR 25.000. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere ersatzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

- (2) Schäden durch das Dienstfahrzeug
Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer für Regressansprüche des Dienstherrn auf Grund von Personen- oder Sachschäden Dritter gewährt, sofern keine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist und von anderer Stelle kein Ersatz erlangt werden kann. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr EUR 25.000 pauschal für Personen- und Sachschäden.

Bei Schadenersatzforderungen aus Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen von Bundeswehrangehörigen ist die Versicherungsleistung auf 3 Messbeträge gemäß den Einziehungsrichtlinien des Bundes (EZR) begrenzt.

15.2. Ausschlüsse

- (1) Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden.
- (2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat, der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt hat, der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unberechtigt gebraucht hat, der Versicherungsnehmer sich nach einem Versicherungsfall unerlaubt vom Unfallort entfernt hat (§ 142 StGB).

16. Abhandenkommen von Ausrüstung

16.1. Mitversichert ist – soweit gegen Zahlung eines Zuschlags vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert – in Ergänzung zu Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber dem Dienstherrn aus dem Abhandenkommen

- (1) von fiskalischem Eigentum einschließlich Verwarnungsblocks nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten;
- (2) von persönlichen Ausrüstungsgegenständen nach dem Bekleidungs-nachweis.

16.2. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- (1) wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (2) wegen Abhandenkommens von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst.

16.3. Die Gesamtleistung ist für jedes Schadenereignis auf EUR 2.500 und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs auf EUR 5.000 begrenzt.

17. Vermögensschäden

Mitversichert ist – soweit gegen Zahlung eines Zuschlags vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert – das Vermögensschadenhaftpflichtrisiko gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Regelungen.

Die Ziff. 1 bis 16 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Diensthaftpflichtversicherung (BBR-D) finden keine Anwendung.

17.1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung seiner im Versicherungsschein/Nachtrag bezeichneten beruflichen Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Diensthaftpflichtversicherung (BBR-D)

17.2. Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

17.3. Versicherungssumme

17.3.1. Die im Versicherungsschein/Nachtrag festgesetzte Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer

- (1) abgesehen vom Kostenpunkt (Ziff. 5.7) – in jedem einzelnen Schadenfalle obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt, gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welchen sich der Versicherungsschutz erstreckt,
- (2) bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens,
- (3) bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Damit gilt mehrfaches, aus gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

17.3.2. Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Versicherungssumme.

17.3.3. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 10 Prozent, mindestens EUR 50, höchstens EUR 500.

17.3.4. Vom Versicherungsnehmer vereinnahmte Gebühren oder Honorare werden auf die Versicherungsleistung nicht angerechnet. Ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren fällt nicht unter den Versicherungsschutz. Ebenso fallen Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB nicht unter den Versicherungsschutz.

17.3.5. Es ist – auch abgesehen von dem Fall der Versicherung des eigenen Risikos (Ziff. 17.4.17) – ohne Zustimmung des Versicherers nicht zulässig, dass der Versicherungsnehmer Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen lässt, die darauf hinauslaufen, dass ihm seine Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Widrigenfalls mindert sich die Haftpflichtsumme um den entsprechenden Betrag.

17.3.6. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

17.3.7. Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Es gilt dabei aber Folgendes:

- (1) Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und die Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unbegründeter als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugelenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.
- (2) Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindestselbstbehalts, so treffen den Versicherer keine Kosten.
- (3) Bei erhöhtem Mindestselbstbehalt hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des erhöhten Mindestselbstbehalts allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrages (bis zum Streitwert von erhöhtem Mindestselbstbehalt zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschsätze abzugelenden Auslagen findet die Bestimmung zu Ziff. 17.3.7 (1) Satz 3 Anwendung.

17.3.8. Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt, werden ihm eigene Gebühren und Auslagen nicht erstattet.

17.3.9. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

17.4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche:

- 17.4.1. aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit sie nicht dienstlich angeordnet sind;
 - 17.4.2. aus Flugsicherungs-, Flug- und Schiffslotsentätigkeiten;
 - 17.4.3. aus Forschungstätigkeiten;
 - 17.4.4. aus ärztlichen oder tierärztlichen Tätigkeiten (auch Amtsärzte und Ärzte in Justizvollzugsanstalten);
 - 17.4.5. aus Tätigkeiten als leitender Beamter der Besoldungsgruppe B des Beamtenbesoldungsgesetzes (BBesG);
 - 17.4.6. welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
 - 17.4.7. wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts; wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit;
 - 17.4.8. soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
 - 17.4.9. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
 - 17.4.10. wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;
 - 17.4.11. wegen Schadenstiftung durch bewusstes wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige bewusste wissentliche Pflichtverletzung;
 - 17.4.12. von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn – was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anbelangt –, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Betreuer handelt.
- Als Angehörige gelten:
- (1) der Ehegatte des Versicherungsnehmers, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten;
 - (2) wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- 17.4.13. von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Angehörigen des Versicherungsnehmers gehört;
- 17.4.14. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus;
- 17.4.15. aus § 69 Abgabenordnung;
- 17.4.16. aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);
- 17.4.17. wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer als Beamter oder sonst angestellt ist, oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung;
- 17.4.18. die sich aus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages) ergeben;
- 17.4.19. wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.